

1. Allgemeines

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzende Bedingungen des Käufers finden im Verhältnis zu uns keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis solcher Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- (3) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer, die den Gegenstand des Schriftstücks betreffen, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden, sind in diesem Schriftstück niedergelegt.
- (4) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Auftrag und Annahme

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge des Käufers sollen an das zentrale Büro in Aalborg aufgegeben werden (Tel. 45 99337701; Fax: 45 99337721, email: shipinfo@aalborgportland.com). Sie werden erst durch unsere schriftliche oder gedruckte Auftragsbestätigung (auch: Rechnung oder Lieferschein) verbindlich und sollen Liefernummer, Lieferort, Lieferart, gewünschte Lieferzeit, Menge und ggf. einen Hinweis auf eine Begrenzung der Silokapazitäten am Lieferort enthalten. Ist der Auftrag des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart liefern wir in unserem Werk Roerdal, Aalborg, Dänemark produzierten Aalborg White® Portlandcement CEM I 52,5 R gemäß der jeweils auf www.aalborgportland.de einzusehenden Produktspezifikationen.

3. Lieferungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart erfolgen unsere Lieferungen DDU gem. INCOTERMS 2000. Sackzement wird am vom Käufer angegebenen Lieferort unabeladen bereit gestellt, ungesackter Zement eingeblasen. Vereinbaren die Parteien ausnahmsweise Lieferung ab Werk, so gilt EXW Aalborg, Dänemark gem. INCOTERMS 2000.
- (2) Das Fahrzeug muss die vereinbarte Stelle ohne jegliche Gefahr und ohne Wartezeiten erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Mehrkosten durch Umblasen, besondere Begebenheiten am Lieferort oder Wartezeiten trägt der Käufer. Der LKW ist durch geeignetes Personal einzuweisen. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme des Zements und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

a) Lieferung von Sackzement

Der Sackzement wird so nah an die vorgesehene Abladestelle gefahren, wie der LKW nach Einschätzung des Fahrers fahren kann, ohne Gefahr zu laufen, festzufahren oder das Fahrzeug und Umgebung zu beschädigen.

Der Käufer soll eine Empfangskontrolle vornehmen und nötige Mannschaft zum Löschen zu Verfügung stellen. Wenn diese Verpflichtung vom Käufer nicht erfüllt wird, so wird dazu berechtigt, den Lieferort mit dem Zement wieder zu verlassen und dem Käufer sämtliche mit der fehlgeschlagenen Lieferung verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Alternativ sind wir dazu berechtigt, die Lieferung am Lieferort abzuladen, auch wenn kein Vertreter des Käufers anwesend ist Begleitschein oder Fahrzettel des Fahrers werden dann als Nachweis der durchgeführten Lieferung betrachtet.

b) Lieferung ungesackten Zements

Ungesackter Zement wird mit einem Tankwagen geliefert, der ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 40 Tonnen, eine Länge von bis zu 18 Metern und einen Wenderadius von bis zu 12 Metern hat. Bis zu 26 Tonnen Zement können in einem LKW geliefert werden. Abladen ins Silo erfolgt mit Hilfe von Druckluft (cirka 2 Atm). Es wird mit einer Löszeit von 30-45 Minuten gerechnet.

Vor dem Einblasen der Lieferung muss der Käufer sicherstellen, dass die im Begleitschein zu findenden Angaben mit seiner Bestellung übereinstimmen. Wird mit Zustimmung des Käufers eingeblasen und stimmt die Lieferung mit dem Begleitschein überein, so haften wir nicht für Differenzen zwischen Begleitschein und Auftrag. Das im Begleitschein angeführte gestempelte Gewicht ist entscheidend, da es von unseren geeichten Waagen festgestellt wurde. Gewichtsbeanstandungen sind unverzüglich und auf der Grundlage amtlicher Nachwiegungen schriftlich geltend zu machen.

Beim Einblasen des Zements ist ein Abladestutzen mit einem AALBORG WHITE ® Aufkleber, der den Zementtyp anzeigt, einzusetzen. Auf Anfrage stellen wir dem Käufer AALBORG WHITE ® Aufkleber zur Verfügung. Wenn das Silo aus irgend einem Grund nicht verwendet wird, soll dies auf dem Abladestutzen angeführt sein. Der Abladestutzen soll außerdem abgeschlossen sein.

Wir sind verantwortlich für Schäden, die durch Mängel der Transportmittel, des Schlauchs oder der Schlauchkupplung entstehen. Der Kunde ist verantwortlich für Schäden, die durch Mängel des Silos, Abladestutzens, Filters, der Zufahrtswege oder durch ein Überfüllen des Silos entstehen.

(3) Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist, sind wir zur Lieferung erst nach erfolgter Zahlung des Käufers verpflichtet. Soweit wir zur Vorleistung verpflichtet sind, sind wir, soweit nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden auftreten oder erkennbar werden, berechtigt, die Vorleistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet worden ist.

(4) Nicht von uns zu vertretende Umstände, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Verkehrsstörungen und -behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen und Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch behördliche Verfügung hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist um die Zeit des Andauerns der jeweiligen Störung. In den genannten Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden ist oder das Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Sachmängeln setzen voraus, daß dieser den in § 377 HGB niedergelegten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich unter der Lieferscheinnummer, der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen erhoben werden. Fahrer sind nicht zur Entgegennahme von Rügen befugt. Beanstandeter Zement darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

(2) Im Fall einer Mängelrüge hat der Käufer repräsentative Proben zu entnehmen und luftdicht aufzubewahren.

(3) Die Rüge von Mängeln, die bei sorgfältiger Prüfung erkennbar sind, hat innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Zement zu erfolgen. Sind die Mängel bei Prüfung nicht erkennbar, hat die Rüge unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch ein Jahr nach Empfang des Zements zu erfolgen.

(4) Angaben über die Leistung gelten nicht als Übernahme einer Garantie im Sinne von § 434 BGB. Abbildungen, Angaben in Prospekten, Druckschriften, Beschreibungen und technischen Zeichnungen sind für die Ausführung unverbindlich und geben dem Käufer kein Recht auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz.

(5) Bei Sackzement kann der Käufer Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht von 3 % bis minus 2 % nicht beanstanden. Größere Gewichtsabweichungen führen lediglich zur Anpassung des Kaufpreises.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer den Zement mit Zusätzen, Wasser, anderen Zementen, Bindemitteln oder sonstigen Stoffen vermischt oder sonst verändert oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Zements den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

(7) Die Übernahme des Zements durch Spediteure oder Frachtführer gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für eine einwandfreie Verpackung.

(8) Bei berechtigten Mängelrügen hat der Käufer nur Anspruch auf Ersatzlieferung von mängelfreiem Zement. Bei fehlgeschlagener Ersatzlieferung gemäß § 440 Satz 2 BGB hat der Käufer die Wahl zwischen Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und dem Rücktritt (Rückgängigmachen des Vertrages). Schadenersatzansprüche darüber hinaus vorbehaltlich der Ansprüche nach Klausel 7 gibt es nicht.

(9) Die vorstehenden Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung des Zement. Bei Lieferung von Zement, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Ablieferung.

(10) Im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften

6. Haftung

(1) Soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt, sind weitergehende als die in den vorstehenden Klauseln genannten Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen der Nichteinhaltung einer von uns gegebenen Garantie Schadensersatzansprüche statt der Leistung geltend machen kann. Sie gilt schließlich dann nicht, wenn wir eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzen.

Die Haftungsklausel gilt ferner nicht für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir fahrlässig verursachen.

(2) Unsere Ersatzpflicht für Sach- und/oder Personenschäden ist auf die Ersatzleistung unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Käufer auf seinen Wunsch hin Einblick in unsere Police zu gewähren.

(3) Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Soweit unsere Haftung auf Schadensersatz nach den vorstehenden Absätzen 1 - 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten, Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB und weiteren Anspruchsgrundlagen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für nicht abdingbare gesetzliche Ansprüche wie solche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Preise

(1) Soweit nichts anders vereinbart wird, gilt unsere allgemeine Preisliste. Diese Preisliste, die wir dem Käufer auf Wunsch aushändigen, kann von uns jederzeit geändert werden.

(2) Bestehen Einzelvereinbarungen mit einem unserer Käufer über Preise, so können wir diese mit achtwöchiger Frist ändern, soweit nicht anders vereinbart wird.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Zahlung

- (1) Fehlt eine gesonderte Vereinbarung zu den Zahlungsbedingungen, so ist der Kaufpreis vor Lieferung bar zu zahlen. Zahlungsmodalitäten wie Zahlung per Bankeinzug, Stundungen oder ähnliches werden von uns auf Wunsch des Käufers im Einzelfall geprüft.
- (2) Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Schaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der gelieferte Zement bleibt, bis der Käufer sämtliche - auch die künftig entstehenden - Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat, unser Eigentum.
- (2) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Zements erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilsgemäß (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Der Käufer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung oder Vermischung des Zements mit anderen beweglichen Sachen gegen einen Dritten erwachsen. Unser nach den Vorschriften dieses Absatzes erlangtes (Mit-) Eigentum an der verarbeiteten, umgebildeten, verbundenen oder vermischten Ware geht in gleicher Weise wie das Eigentum an dem von uns gelieferten Zement auf den Käufer über.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, den Zement im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware vor oder nach Verarbeitung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Eine andere Verwertung des Zements insbesondere eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist dem Käufer nicht gestattet. Die an uns abgetretenen Forderungen können nur mit unserer Zustimmung verpfändet oder an Dritte abgetreten werden.
- (7) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (8) Soweit der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 50 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung und Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben unserem Eigentum aus der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
- (9) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht, so können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und diese anschließend verwerten. Der Käufer hat die Wegnahme zu dulden und uns zu diesem Zweck Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer haftet für die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg, sofern beide Vertragspartner Vollkaufleute sind und kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.